

NARRENZUNFT „GAI-HEXEN“ BINZWANGEN E.V.



Satzung der

Gai-Hexen e.V.

§ 1 Allgemein

1. Die Vereinigung führt den Namen "Gai-Hexen.e.V."
2. Sitz: 88521 Binzwangen
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Riedlingen einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es den oberschwäbischen Fasnachtsbrauch zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- fasnachtliche Veranstaltungen im Ort (Hausfasnacht)
- Narrenbaum stellen
- Narrenbaum fällen und Kehraus
- Teilnahme an Umzügen im Ort und der Umgebung
- Teilnahme an Veranstaltungen die den Brauchtum fördern
- Pflege der Beziehung zwischen Verein und Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Gai-Hexen haben ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden, Personen ab 18 Jahre. Die Anzahl der "Ordentlichen Mitglieder" wird auf max. 150 Personen begrenzt.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
Jeder (unbegrenzt)
Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder:
Können schriftlich oder mündlich von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft einstimmig. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen beim Vorsitzenden des Vereins oder beim stellvertretenden Vorsitzenden. Aufnahmeanträge Minderjähriger sind von dem oder den gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
6. Erlöschen der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt
 - a. durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber der Vorstandschaft
 - b. der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist;
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält
 - c. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Vorstandschaft Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Bis zur Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluß ruhen die Rechte des Mitgliedes.
 - d. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft getroffenen Vereinbarung.
 - e. Austritt eines ordentlichen Mitglieds geht das komplette Kostüm mit Maske, bei finanziellem Ausgleich, an den Verein zurück.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten.

§ 6 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft

Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, während die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder lediglich teilnahmeberechtigt sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen (Stimmenenthaltung) ist gleich nicht abgegebene Stimme; es zählen nur die ja/nein Stimmen). Hat bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft gehalten, binnen zweier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- b) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen ab Absendung der Tagesordnung einzuberufen.
- c) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist vor allem
1. Wahl der Vorstandschaft
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 3. Beschlussfassung über Vereinsauflösung.
- d) Sie kann außerdem auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Begründung zusammentreten. Zur Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist erforderlich.
- e) Über die Mitgliederversammlung und über sämtliche Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die jeweils vom Versammlungsleiter (in der Regel der Vorsitzende oder stv. Vorsitzende, samt dem Schriftführer) zu unterzeichnen sind.

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden (der grundsätzlich auch Oberhex ist)
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (der grundsätzlich 2.Oberhex ist)
 - c. dem Schatzmeister (Kassenwart)
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Gerätewart
 - f. vier weiteren Mitgliedern (auch Helfer oder Beisitzer genannt)

In die Vorstandschaft können nur Ordentliche Mitglieder der Gai-Hexen e.V. gewählt werden.

2. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte der Gai-Hexen e.V. ehrenamtlich und vertritt die Interessen des Vereins
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Aufgaben der Organe

Die Aufgaben der einzelnen Organe sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung der Gai-Hexen e.V.

Die Auflösung der Gai-Hexen e.V. kann nur von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Nachfolgeorganisation oder die Aktion Sorgenkind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die derzeitig amtierenden Vorsitzenden sind sodann zu Liquidatoren zu bestellen.

§ 10 Sonstiges

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus einer Verhaltensordnung, die Gegenstand der Satzung ist.

§ 11 Redaktionelle Änderung

Sofern im Zuge des Eintragungsverfahrens durch das Registergericht oder durch das Finanzamt redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, ist hierzu der Ausschuss berechtigt.

Der Vorsitzende hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.